

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2015 / V 00185	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, AVL, BOA, DEZ1, DEZ2, DEZ4, PL, RA, SBA, SBV, STP
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt Aktenzeichen: BSU-Umwelt / Sk	16.06.2015, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input checked="" type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Änderung der luftrechtlichen Genehmigung für den Flughafen Friedrichshafen (insbesondere Erweiterung der Wirbelschleppen-Vorsorgegebiete)				
Anlagen: (1) Anhörungsschreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2) Lageplan: Geplantes erweitertes Wirbelschleppen-Vorsorgegebiet in Friedrichshafen (3) Synopse der Änderung der luftrechtlichen Genehmigung				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Bürgermeister Holger Krezer, Jürgen Schock 30 Minuten

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	06.07.2015	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.07.2015	Entscheidung	öffentlich

Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): GR, 15.10.2007, DS 207/V00175 Änderung der luftrechtlichen Genehmigung für den Flughafen

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten		Betrag: EUR
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:	Personalkosten	Betrag: EUR
		Sachkosten	Betrag: EUR
Zuschüsse bzw. Beiträge:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)		Betrag: EUR
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)		Betrag: EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
<input type="checkbox"/> Städt. Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
<input type="checkbox"/> Stiftungs-Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabereinst lfd. Jahr):			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Beschlussantrag:

- (1) Die Stadt Friedrichshafen erhebt keine Bedenken gegen die Änderung der luftrechtlichen Genehmigung sowie der Erweiterung des Wirbelschleppen-Vorsorgegebiets in Friedrichshafen.
- (2) Die Stadt Friedrichshafen fordert das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg auf, sich fair an den Kosten für zusätzliche Dachverklammerungen oder Schneefanggitter im erweiterten Wirbelschleppen-Vorsorgegebiet zu beteiligen
- (3) Die Stadtverwaltung wird im Rahmen des (bis 31. Juli 2015) laufenden Anhörungsverfahrens eine entsprechende Stellungnahme an das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg richten.

Begründung:

1. Anlass zur Änderung der luftrechtlichen Genehmigung

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) Baden-Württemberg beabsichtigt als Genehmigungsbehörde für den Flughafen Friedrichshafen, die Wirbelschleppen-Vorsorgegebiete in den Einflugschneisen in Friedrichshafen und Meckenbeuren auf die insgesamt dreifache Fläche zu erweitern und die luftrechtliche Genehmigung redaktionell zu aktualisieren. Das Anhörungsschreiben zur Änderung der Flughafen-Betriebsgenehmigung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Frist zur Stellungnahme endet am 31. Juli 2015.

Mit der Ausweisung des Flughafens Friedrichshafen als Verkehrsflughafens wurden erstmals Wirbelschleppen-Vorsorgegebiete in Friedrichshafen und Meckenbeuren festgelegt. In den letzten Jahren hat es mutmaßlich von Wirbelschleppen verursachte Schäden an Dächern in 24 Fällen außerhalb der seit März 1996 festgesetzten Vorsorgegebiete gegeben. Diese Vorfälle gaben Anlass zur Überprüfung der Dimensionierung dieser Gebiete. Der ausschlaggebende Wirbelschleppenschaden durch ein landendes Flugzeug ereignete sich am 15. September 2012 in der Keplerstraße in Friedrichshafen.

Das Ministerium hat der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) im Dezember 2012 aufgetragen, ein neues Gutachten zur Abklärung möglicher Gefahren von Wirbelschleppen - mit einem Vorschlag zur Aktualisierung der Vorsorgegebiete - vorzulegen. Auf dieser Grundlage hat das Ministerium mit Wissen der FFG die hier zur Stellungnahme anstehende Änderung der luftrechtlichen Genehmigung erarbeitet. Das Gutachten der Gesellschaft für Luftforschung sowie der Entwurf der geänderten Genehmigung sind über folgenden Link einsehbar:

<http://mvi.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/presse/pressemitteilung/pid/verkehrsminister-hermann-schutz-der-bevoelkerung-hat-oberste-prioritaet/>

1.1 Informationen zu Wirbelschleppen

Wirbelschleppen sind Luftwirbel, die an den Tragflächen von Flugzeugen ausgelöst werden. Flugzeuge können in seltenen Fällen zum Ende des Landeanflugs beim Auftreffen dieser Gebäude mit klassischen Ziegeldächern Schäden verursachen. Besonders kritisch sind Wetterlagen mit geringer Luftbewegung und hoher relativer Luftfeuchte, da sich dann Wirbelschleppen erfahrungsgemäß nur sehr zögerlich auflösen. Da diese ungünstigen meteorologischen Bedingungen nicht so häufig vorkommen, ist selten mit Schäden durch Wirbelschleppen zu rechnen. Größere Flugzeugtypen (höhere Fluggewichte) können jedoch Wirbelschleppen mit mehr Wirbelenergie erzeugen und verursachen deshalb eher Dachschäden als kleine Flugzeuge.

In den letzten Jahren wurde der Flugbetrieb in Friedrichshafen mehr mit größeren Maschinen abgewickelt und deshalb können sich Wirbelschleppen inzwischen über eine größere Fläche als über das bisherige Vorsorgegebiet verteilen. Für eine Schadenseintrittswahrscheinlichkeit von mindestens einem Schaden pro 100 Jahre bei 10.000 Landungen pro Jahr hat das Gutachten der Gesellschaft für Luftforschung die Fläche des geplanten Vorsorgegebietes in Friedrichshafen ermittelt (Anlage 2), das die Wirbelschleppenvorfälle der letzten fünf Jahre erfasst. Das Gutachten berücksichtigt dabei sowohl die aktuellen Verkehrszahlen als auch die Prognosen für das Jahr 2020.

1.2 Kein Zusammenhang zwischen Wirbelschleppen und Fluglärm

Aus der geplanten Erweiterung der Wirbelschleppen-Vorsorgegebiete können keine Rückschlüsse auf die Entwicklung des Flugaufkommens und des Fluglärms in Friedrichshafen gezogen werden. Bei höherem Passagieraufkommen blieb der Fluglärm in den letzten Jahren in Friedrichshafen etwa auf dem gleichen Niveau, da die Flugbewegungen eher stagnierten und lärmärmere große Flugzeuge mit verbesserter Passagierauslastung eingesetzt wurden.

Tabelle 1: Entwicklung des Fluglärms am Flughafen Friedrichshafen

Zulässige Maximalwerte [äquiv. Dauerschallpegel nach AzBin in dB(A)]

Tageszeitraum: 62,0 dB(A)

Nachtzeitraum: 58,3 dB(A)

Immissionsorte Friedrichshafen	Messwerte 2012		Messwerte 2013		Messwerte 2014	
	06-22 Uhr	22-06 Uhr	06-22 Uhr	22-06 Uhr	06-22 Uhr	22-06 Uhr
Trautenmühlenweg	59,9	48,0	60,0	48,0	60,2	48,4
Barbarossastraße	58,2	41,8	58,0	41,4	58,5	43,6
Aistegstraße	59,5	45,7	59,4	45,6	59,8	46,3
Gewerbegebiet am Flughafen	56,6	42,2	56,5	41,1	56,8	42,1
Gutenbergstraße	56,8	40,3	56,6	39,6	57,1	41,4
Allmannsweilerstr.	57,4	42,3	57,3	41,7	57,8	40,5

Trotz höherem Verkehrsaufkommen an Passagieren bleiben die Lärmwerte auch 2014 fast konstant und deutlich unterhalb der Grenzwerte

2. Stellungnahme an das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur:

Die Stadt Friedrichshafen erhebt keine Einwendungen gegen die großzügige Erweiterung des geplanten Wirbelschleppen-Vorsorgegebiets in Friedrichshafen. Es war sicherlich notwendig die Auswirkungen des Einsatzes größerer und moderner Flugzeuge in Flughafennähe auf die Wirbelschleppenverteilung mit dem heutigen Wissensstand zu überprüfen, um den Schutz der Bevölkerung vor Wirbelschleppengefahren sicherzustellen. Der § 6 Abs. 1 Satz 4 LuftVG erlaubt es dem MVI auch nachträglich die luftrechtliche Genehmigung mit Auflagen zu versehen, um Risiken durch größere Flugzeuge abzuwehren. Das MVI beabsichtigt, deshalb auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens der Gesellschaft für Luftforschung die bestehenden Vorsorgegebiete (Anlage 2) zu erweitern.

Der Stadt Friedrichshafen ist es ein Anliegen, dass Bürger und Hauseigentümer im Vorsorgegebiet vor Risiken und Schäden durch Wirbelschleppen präventiv geschützt werden und entsprechende Sicherungsmaßnahmen ergriffen und durch finanzielle Anreize unterstützt werden. Die geplante Erweiterung hätte zur Folge, dass sich in Friedrichshafen ca. 1200 Gebäude (in Meckenbeuren ca. 700 Gebäude) im zukünftigen Vorsorgegebiet befinden werden. Davon sind sicherlich nicht alle

Gebäude mit Dachverklammerungen oder Schneefanggitter nachzurüsten (z.B. keine Flachdächer). Das derzeitige Wirbelschleppen-Vorsorgegebiet umfasst ca. 185 Gebäude.

2.1 Unterstützung und Anreize für Hauseigentümer

Für die Eigentümer sollte nach In-Kraft-Treten der geänderten Betriebsgenehmigung durch Infomaterial, Homepage-Informationen und eine gemeinsame Informationsveranstaltung durch FFG und MVI klar erkennbar werden, welche Schritte von der Beantragung von Dachsicherungsmaßnahmen bei der FFG bis zur Kostenerstattung zu durchlaufen sind.

Die geänderte luftrechtliche Genehmigung sieht vor, dass Eigentümer im Wirbelschleppen-Vorsorgegebiet bei der FFG zunächst einen Antrag für Sicherungsmaßnahmen gegen wirbelschleppenbedingte Windböen stellen müssen. Daraufhin wird die FFG auf ihre Kosten ein autorisiertes Fachunternehmen mit einer Inspektion beauftragen, ob sich das Dach in einem vorschriftsmäßigen Zustand befindet. Nach § 16 der Landesbauordnung Baden-Württemberg sind die Eigentümer nämlich verpflichtet, ihre Dächer in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Nur wenn die Verkehrssicherheit des untersuchten Dachs bestätigt wird, empfehlen die Fachfirmen dann in Abhängigkeit von z.B. Art der Dacheindeckungen oder der Dachneigung jeweils angemessene Sicherungsmaßnahmen. Lässt ein Eigentümer eine Verklammerung von Dachziegeln vornehmen, so hat die FFG auf Antrag diejenigen angemessenen Aufwendungen zu erstatten, die bei einer Neueindeckung zusätzlich dadurch entstehen oder entstehen würden, dass eine Verklammerung der Dachziegel vorgenommen wird.

Ohne eine Bestätigung der Verkehrssicherheit durch eine Fachfirma besteht für die FFG keine Kostenerstattungspflicht. In solchen Fällen sollten Eigentümer ihre Dacheindeckung zunächst auf eigene Kosten in einen verkehrssicheren Zustand versetzen lassen, bevor sie zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Wirbelschleppen beauftragen. Diese Vorgehensweise dürfte für die Eigentümer sicher hilfreich sein, da ihnen viel Ärger mit der Firmenauswahl und bei der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen erspart bleibt.

Für Gebäude, die nach dem 01.03.1996 errichtet wurden, besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Kostenerstattung. Seit diesem Zeitpunkt gilt, dass der Flughafen Friedrichshafen den Status eines Verkehrsflughafens inne hat, an dem auch größere Flugzeuge verkehren und Hauseigentümer von Neubauten selber für einen wirksamen Schutz vor Wirbelschleppengefahren zu sorgen haben.

Die Einführung eines Betretungsrechtes für die seitens der FFG autorisierten Fachunternehmen wird befürwortet.

2.2 Stadt Friedrichshafen als Gesellschafterin der Flughafen Friedrichshafen GmbH

Die Stadt Friedrichshafen sieht als Gesellschafterin der FFG mit der Ausweitung der Vorsorgegebiete bislang in der Betriebsplanung nicht eingeplante Kosten auf die FFG zukommen. Momentan sind die Kosten für die zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen an Dächern in den Vorsorgegebieten schwer abzuschätzen, weil in diesem Stadium noch nicht bekannt ist, wie viele Dächer tatsächlich

nachzurüsten sind und in welcher Weise die Nachrüstung der verschiedenen Dacheindeckungen zu erfolgen hat. Da unseres Wissens nur wenige Flughäfen in Deutschland (z.B. Fraport, Frankfurt a.M.) Dachsicherungsprogramme zur Prävention vor Wirbelschleppenschäden anbieten, liegen leider wenig Erfahrungen für solche Programme vor. Es ist durchaus damit zu rechnen, dass sich die Kosten im siebenstelligen Euro-Bereich (bis zu 5 Millionen EUR) bewegen und sich dadurch das Betriebsergebnis der FFG zukünftig wieder verschlechtern wird.

Positiv ist zu vermerken, dass der Flugbetrieb in gleicher Weise wie zuvor zulässig ist und durch die Wirbelschleppenproblematik keine Einschränkungen erfährt, die das Betriebsergebnis zusätzlich belasten.

Befürwortet wird, dass nur dann eine Kostenerstattungspflicht besteht, wenn der Nachweis der allgemeinen Verkehrssicherheit von Dächern hinsichtlich der Windlast belegt ist z.B. durch die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Gebäudeerstellung gültigen DIN 1055-4. Es wäre nicht sinnvoll, dass Eigentümer in den Vorsorgegebieten eine Erstattung der Verklammerung oder für Schneefanggitter erhalten, obwohl die Dächer zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundlegenden Sicherheitsanforderungen nicht erfüllen. Sonst hätte die FFG unnötig Finanzmittel für Wirbelschleppen-Sicherungsmaßnahmen ausgegeben, die keinen wirklichen Schutz bieten würden.

2.3 Faire Kostenbeteiligung des Landes

Von 1999 bis 2011 bestand eine Vereinbarung zwischen dem Land Baden Württemberg (vertreten durch die für den Flugverkehr zuständigen Ministerien) und der FFG, dass sich das Land zu 50 % an den Kosten für berechnete Wirbelschleppenvorsorgemaßnahmen beteiligt. Diese Vereinbarung wurde im Oktober 2011 einseitig durch das MVI aufgekündigt und die finanzielle Beteiligung eingestellt.

Die Stadt Friedrichshafen kann es nachvollziehen, dass das MVI die Zuschüsse für die Personenkontrolle am Flughafen Friedrichshafen gestrichen hat, nicht aber, dass die Kostenbeteiligung für Sicherheitsmaßnahmen vor Wirbelschleppengefahren zum Schutz der Bürger eingestellt wurde.

Die Stadt Friedrichshafen fordert deshalb das MVI auf, eine Kostenbeteiligung für die berechtigten Sicherheitsmaßnahmen vor Wirbelschleppengefahren in einem fairen Rahmen wieder aufzunehmen. Die Bestimmungen der luftrechtlichen Genehmigung erlauben es die Kostenerstattung abhängig vom Antragseingang über mehrere Jahre zu verteilen. Es besteht aber die Gefahr, dass die FFG eine Drohverlustrückstellung für den Gesamtbetrag des Programms bilden muss, die dann in den folgenden Jahren, gegen die dann auflaufenden Kosten des Programms aufzulösen wäre. Eine Drohverlustrückstellung könnte den Effekt haben, dass sich die Kosten des Programms voll im Jahresergebnis 2015 niederschlagen.

2.4 Redaktionelle Korrekturen bei der luftrechtlichen Genehmigung

Zu den redaktionellen Korrekturen der luftrechtlichen Genehmigung (Synopsis, Anlage 3) hat die Stadt Friedrichshafen keine Anmerkungen. Die Umstellung von DM- auf EUR-Beträge, die aktualisierte Bezeichnung von Rechtsvorschriften oder leicht verständlicher Formulierungen bedürfen keiner Stellungnahme.

.